



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement
Vernehmlassungen
Bundesgasse 3
3003 Bern

Änderung der Eigenmittelverordnung (besonders liquide und gut kapitalisierte Institute, Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften, TBTF - Parent Banken); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. April 2019 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zu den Änderungen Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Die vorgesehenen Verordnungsanpassungen beziehen sich auf drei Themenbereiche:

- Vereinfachungen für kleine, besonders liquide und gut kapitalisierte Banken (Kleinbankenregime)
- Erhöhung der Risikogewichte für Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften und
- Eigenmittelanforderungen für die Parent-Banken der beiden Schweizer Grossbanken

Kleinbankenregime

Der Regierungsrat begrüsst die Einführung von Vereinfachungen bei den Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen, die zu einer Entlastung der Banken und Wertpapierhäuser führen. Der zentrale Grundsatz der Proportionalität sollte jedoch nicht auf die Kleinbanken beschränkt werden. Der Bundesrat und die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) sind angehalten, angemessene regulatorische Vereinfachungen auch für Banken der Kategorien 3 und 2 zu prüfen und zu realisieren.

Die rechtliche Verankerung des Kleinbankenregimes auf Stufe Bundesrats-Verordnung ist zweckmässig. Allerdings erachtet der Regierungsrat die vorgesehenen Eintrittskriterien für das Kleinbankenregime als viel zu restriktiv. Für kleine Banken der Kategorien 4 und 5 ist eine einfache Leverage Ratio von mindestens 8 Prozent als Qualifikationskriterium ausreichend. Auf das zusätzliche Liquiditätskriterium (LCR) von mindestens 120 Prozent ist zu verzichten.

Die im Zuge des Kleinbankenregimes von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagenen Anpassungen an einschlägigen FINMA-Rundschreiben sind zu begrüssen, wenngleich es punktuellen Anpassungs- und Klärungsbedarf gibt.

Die wirksamste Entlastung betrifft Regulierungen, die noch nicht umgesetzt wurden. Der Fokus muss daher auf der Vermeidung unnötiger Belastungen durch zukünftige Regulierungen (z. B. Basel III final) liegen (sogenannte Ex ante-Vereinfachungen).

Renditeliegenschaften

Der Regierungsrat bevorzugt die geplante Anpassung der Selbstregulierung im Bereich der Renditeliegenschaften gegenüber einer Anpassung der Risikogewichte in der ERV. Eine Selbstregulierung wirkt effizienter, zielgerichteter und vermeidet die erheblichen Aufwände und Kosten, die mit der Umsetzung der geplanten ERV-Anpassung für die Banken verbunden wären.

Im Weiteren erachtet er eine vorgezogene Umsetzung von «Basel III final» im Bereich der Renditeliegenschaften angesichts der erst noch zu klärenden bzw. festzulegenden Definitionen und Risikogewichte von «Basel III final» als nicht zielführend.

TBTF - Parent Banken

Die Umsetzung der Gone-Concern-Anforderungen in der aufsichtsrechtlichen Praxis widerspricht der auf Verordnungsstufe beabsichtigten proportionalen Ausgestaltung der Regulierung. In der Realität resultieren so praktisch identische Anforderungen für die Schweizer Töchter der beiden global systemrelevanten Grossbanken wie für die national systemrelevanten Banken. Dem Proportionalitätsprinzip ist auch in der aufsichtsrechtlichen Praxis ausdrücklich Rechnung zu tragen.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 2. Juli 2019



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann

Roger Nager

Der Kanzleidirektor-Stv.

Adrian Zurfluh